

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“, Wiernsheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“ nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), unter Beachtung des § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 beschlossen. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren geändert werden soll. Das Planungsbüro gutschker & dongus GmbH wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung lief vom 16.08.2021 bis zum 29.09.2021. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2022 beschlossen. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung der Entwurf des Bebauungsplanes angenommen und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“ ist erforderlich, um die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die aktuellen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Solarpark zu nutzen. Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planzeichnung dargestellt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 6 ha, aufgeteilt auf zwei Teilflächen.

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 0 in den Gewannen „Mönsheimer Weg“ und „Zwergberg“, hier auf den Flurstücken Nummern: 15600, 15601, 15602, 15603, 18045. Die Teilbereiche West und Ost werden durch den im Zentrum in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg voneinander getrennt (Flurstück 18046, nicht Teil des Geltungsbereiches).

Das Plangebiet grenzt im westlichen Teilbereich an folgende Flurstücke an:

Im Norden: 15604 (Wirtschaftsweg),
Im Osten: 18046 (Wirtschaftsweg)
Im Süden: 15576 (Wirtschaftsweg), 15599 (Wirtschaftsweg)
Im Westen: 15598 (Wirtschaftsweg)

Das Plangebiet grenzt im östlichen Teilbereich an folgende Flurstücke an:

Im Norden: 18047 (Wirtschaftsweg)
Im Osten: 18044
Im Süden: 18043 (Wirtschaftsweg)
Im Westen: 18046 (Wirtschaftsweg)

Um die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“ zu unterrichten, wird der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dazu wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom

13. Juni 2022 bis einschließlich 22. Juli 2022

öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Wiernsheim (Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim), zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.

Die aktuellen Corona-Regelungen sind zu beachten.

Zusätzlich können die Unterlagen über die Website

- der Gemeinde Wiernsheim unter: <https://www.wiernsheim.de/rathaus/neuigkeiten/> und
- des Planungsbüros gutschker & dongus GmbH unter: <http://solarpark.wiernsheim.gutschker-dongus.de/> abgerufen werden.

Sollte hierbei ein Hinweis auf Ihre Sicherheitseinstellungen eingeblendet werden, wenden Sie sich bitte an Ihren Systemadministrator und veranlassen Sie eine Anpassung Ihrer Sicherheitseinstellungen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei Gemeindeverwaltung erklärt werden. Der Gemeinderat Wiernsheim wird die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen prüfen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Wiernsheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Wiernsheim, den 01.06.2022

Matthias Enz
Bürgermeister

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“

